

STELLUNG NAHME

der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.
zum Gesetzesentwurf der Landesregierung NRW



SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

ich schreibe Ihnen als Präsident der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT), der weltweit größten Vereinigung ihrer Art.

Als anerkannter Fachverband nach BNatSchG stehen wir für eine qualitativ hochwertige und damit tiergerechte Privathaltung von Amphibien und Reptilien und sind in zahlreiche internationale Artenschutzprojekte und Erhaltungszuchtprogramme involviert.

In Nordrhein-Westfalen ist das Thema „Exotenhaltung“ im Allgemeinen bzw. „Gefahrtierhaltung“ im Speziellen Gegenstand eines aktuellen Gesetzesentwurfs, zu dem die DGHT bereits im Jahre 2011 sowie nach Vorlage der überarbeiteten Fassung Stellung genommen hatte.

Der aktuelle Entwurf ist aus Sicht der DGHT nach wie vor vollumfänglich inakzeptabel, weil er schwere sachliche Fehler enthält und jedes Augenmaß vermissen lässt.

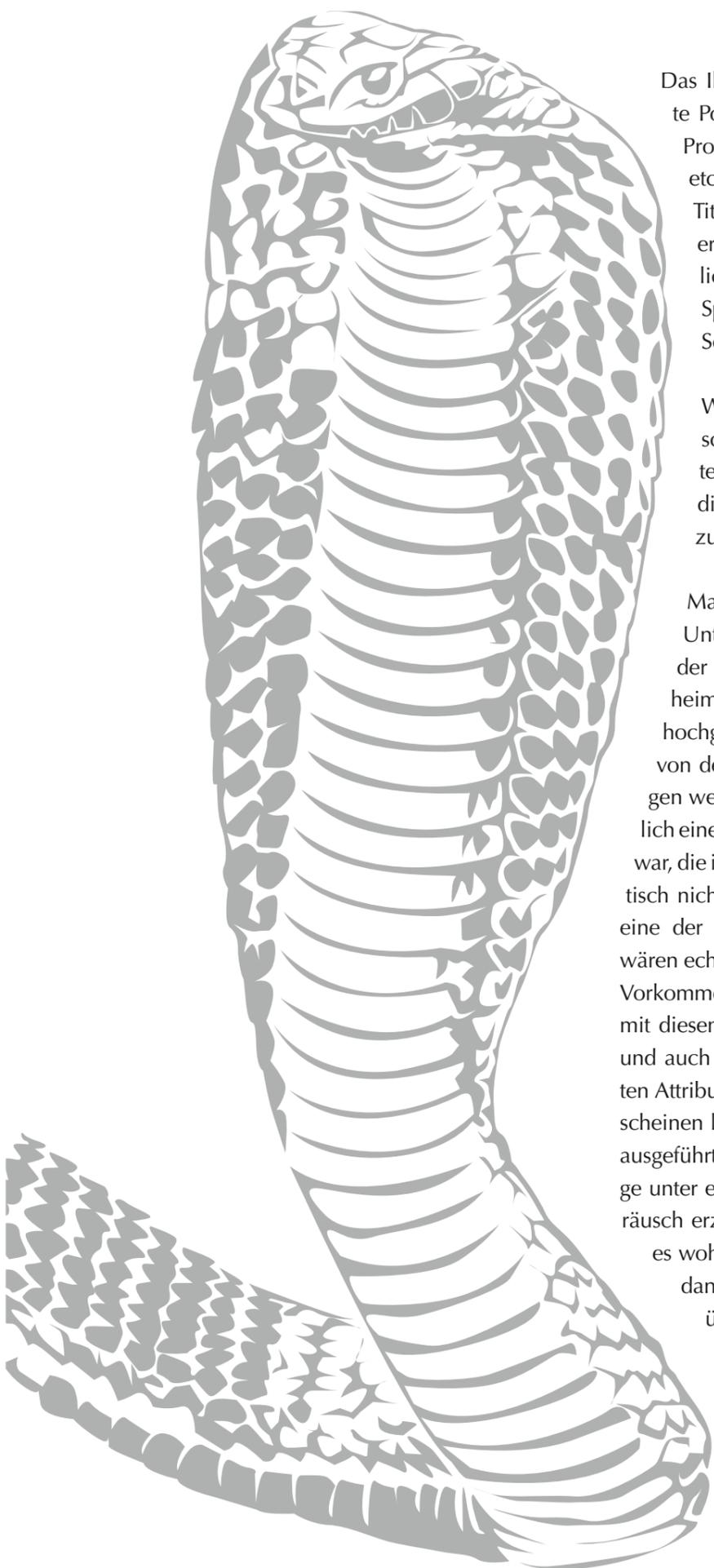
Natürlich ist uns bewusst, wie sehr die Diskussion um dieses spezielle Thema emotional aufgeladen ist.



Besonders besorgniserregend

– auch mit Blick auf die Wahrnehmung politischer Verantwortung im Allgemeinen – ist jedoch die Tatsache, wie schnell und unreflektiert ideologisch begründete Maximalforderungen so genannter Tierrechts-Organisationen beim Gesetzgeber Gehör finden. Sollte nicht der Gesetzgeber – schon bei der Klärung der Frage, ob überhaupt Regelungsbedarf gegeben ist – vorrangig seine von ihm selbst benannten Fachverbände zur Entscheidungsfindung konsultieren?

Leider haben der Mangel an Hintergrund-Informationen, fehlende Überprüfung von ins Feld geführten Vorkommnissen (Biss-Unfällen) und effekt-heischende Sensationsmeldungen dazu geführt, dass der seriöse Diskurs über dieses Thema vielfach verdrängt wurde, was ich Ihnen anhand eines konkreten Beispiels vor Augen führen möchte.



Das Ihnen als Abgeordnete Ende 2014 zugeleitete Positionspapier mehrerer Organisationen (u.a. ProWildlife, PETA, Deutscher Tierschutzbund etc.) mit dem vordergründig seriös klingenden Titel „Ist der Gefahrtier-Gesetz-Entwurf NRW erforderlich und verhältnismäßig?“ ist aus fachlicher Sicht bestückt mit Halbwahrheiten und Spekulationen sowie konsequent unlogischen Schlussfolgerungen.

Wenn z. B. „südamerikanische Waldklapperschlangen“ (gibt es nicht) oder „Baumbus-Nattern“ (gibt es auch nicht) genannt werden, wirkt die Aussage, dass ein Sachkundenachweis nicht zur Regelung ausreiche, unfreiwillig komisch.

Man muss insoweit konstatieren, dass ihn die Unterzeichner ganz besonders nötig hätten. Zu der Meldung, dass im Juni 2014 in Bergen-Enkheim Hausbesitzer an ihrem Pool im Garten eine hochgiftige Korallenschlange entdeckt hätten, die von der Polizei in einem mühsamen Aktion gefangen werden musste, stellt sich die Frage, ob es wirklich eine echte Korallenschlange der Gattung *Micrurus* war, die in Deutschland (vermutlich ganz Europa) praktisch nicht in Privathand gehalten wird oder vielmehr eine der zahlreichen ungiftigen Nachahmer. Zudem wären echte Korallenschlangen äußerst beißfaul (in den Vorkommensgebieten in Südamerika zählen Bissunfälle mit diesen Arten zu den extrem seltenen Ausnahmen) und auch nicht besonders schnell, was die verwendeten Attribute in dieser Meldung mehr als fragwürdig erscheinen lässt. Wenn des Weiteren als ein Fall-Beispiel ausgeführt wird, dass ein 11-jähriger Junge eine Schlange unter einem Busch verschwinden sieht, die ein Geräusch erzeugt hätte, und daraus abgeleitet wird, dass es wohl eine Klapperschlange gewesen sein müsse, dann muss jeder, der solche Aussagen ungeprüft übernimmt und sie gar als Grundlage für eine Gesetzes-Initiative benutzt, seine eigene Seriosität hinterfragen lassen.

Daran sei verdeutlicht:

Die Auflistung enthält ein Sammelsurium an erstens ungeprüften und zweitens völlig zusammenhanglosen Einzelfällen mit jeweils ganz unterschiedlichen Rahmenbedingungen, die zusammen genommen nicht einen flächendeckenden Regelungsbedarf als Schlussfolgerung zulassen, sondern im Gegenteil den Sachkundenachweis und die Zuverlässigkeit des Halters als richtige Instrumente unterstreichen.

Wenn jemand eine verwaehrte Wohnung mit schlecht gesicherten Terrarien hinterlässt, ist nicht die potentielle Gefährlichkeit des Tieres das Problem, sondern der Halter hat seine Unzuverlässigkeit unter Beweis gestellt, **mit der korrekten Konsequenz, ihm (jedoch nicht der absoluten Mehrheit der völlig unbescholtenen und zuverlässigen Terrarianer) die Haltung zu untersagen.**

Solche unlogischen Verknüpfungen von Fallbeispielen und postuliertem Handlungsbedarf in der vorliegenden Gesetzesbegründung wird u. a. auch an nachfolgender Passage deutlich:

Unabhängig davon, ob es bei solchen Einzelfällen um tatsächlich gefährliche oder „nur“ exotische Tiere geht, zeigt sich, dass es einen nicht zu vernachlässigenden Anteil von Haltungspersonen gibt, die sich unverantwortlich gegenüber ihren Tieren und letztlich auch gegenüber der Allgemeinheit verhalten. Dieses Phänomen macht vor dem Hintergrund, dass weiterhin exotische und auch gefährliche Tiere in großer Zahl angeschafft werden, deutlich, dass hier Handlungsbedarf besteht.



Der Gesetzgeber spricht hier selbst von Einzelfällen, anhand derer er dann einen flächendeckenden Regelungsbedarf ableiten will. Die ebenfalls vom Verfasser des Entwurfs selbst zu Grunde gelegten Zahlen der gehaltenen „Exoten“ unterstreichen im Vergleich zu den tatsächlich nachgewiesenen Unfällen mit zweifelsfrei identifizierten gefährlichen Arten (und nicht mit solchen, die damit verwechselt wurden) überdeutlich den Einzelfall-Charakter. Des Weiteren wird ausgesagt, es sei irrelevant, ob es sich um gefährliche oder „nur exotische“ Arten handele. Wenn dem aber so ist, kann daraus wiederum nicht eine vorrangig auf den Aspekt „Gefährdungspotential für die Öffentlichkeit“ rekurrende Vorschrift gestützt werden.

Alle Erfahrung hat gezeigt, dass der Aspekt „Gefährlichkeit“ in den meisten Fällen weniger auf die jeweilige Tierart als vielmehr auf den Halter selbst bezogen werden sollte.



Um es mit einem Bild zu verdeutlichen: ein Porsche in den Händen eines langjährig erfahrenden Sportwagenfahrers ist definitiv weniger gefährlich als ein schwach motorisierter PKW in den Händen eines verantwortungslosen jugendlichen Rasers.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber auch nicht etwa den Besitz von Sportwagen (als potentielle Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer) reglementiert oder gar vollständig verboten, sondern den Erwerb und die Nutzung unter den Erlaubnisvorbehalt eines Führerscheins gestellt.

Ebenso wird keine Straße dauerhaft gesperrt, weil sich in einer unübersichtlichen Kurve durch grobe Fahrlässigkeit einmal ein Unfall ereignet hat, während unzählige Verkehrsteilnehmer, die sich an die Regeln halten und vorausschauend fahren, dieselbe potentiell gefährliche Stelle völlig problemlos passiert haben.

Wie in diesen Beispielen aus der Lebenswirklichkeit ist daher auch der Regelungsbedarf bei der Gefahrtierhaltung zu bewerten – mit Augenmaß und unter Beachtung der durch die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung gelebten Realität und nicht auf Grundlage atypischer Sonderfälle.

Die DGHT steht ausdrücklich nicht für einen unreflektierten Freifahrtschein für jedwede Form der privaten Gefahrtierhaltung, sondern fordert einen Umgang mit dem Thema, der sich an der Realität orientiert.

Und diese Realität heißt im Falle von gefährlichen Reptilien (und Amphibien) – im Gegensatz zu Pferden, Hunden und Bienen – eine „0-Statistik“, was Unfälle mit letalem Ausgang für unbeteiligte Dritte (und grundsätzlich auch für die Halter selbst) betrifft.

Die Begründung der Gesetzesinitiative mit dem Schutz der Öffentlichkeit vor Unfällen mit diesen Tierarten scheitert daher an der vorstehend erläuterten Realität und kann somit keinen flächendeckenden Regelungsbedarf begründen.

Die vorgesehene Negativliste von nicht mehr zur Privathaltung erlaubten Reptilienarten zeugt von erschreckender Unkenntnis in der Sache. Beispielsweise ist nicht nachvollziehbar, warum die Gila-Krustenechsen auf der Liste der ohne Ausnahmevorbehalt verbotenen Arten steht, da die Tiere sehr gut zu halten sind und nur bei völlig unsachgemäßem Umgang zubeißen.

Man muss schon fast Absicht, mindestens aber grobe Fahrlässigkeit unterstellen, wenn man von einer *Heloderma* gebissen wird.

Wir erwarten daher, dass Sie Ihren Gesetzesentwurf unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Aspekte abändern, so dass für den seriösen Terrarianer weiterhin die Haltung auch von so genannten gefährlichen Tieren – mit entsprechender Sachkunde-Auflage – möglich ist, ohne dass ein undefiniertes und willkürlich durch die Behörde festzustellendes öffentliches Interesse nachgewiesen werden muss.

Anstatt Verbotspolitik und Bevormundung von mündigen und verantwortungsbewussten Bürgern fordern wir daher einen sachbezogenen Umgang mit dem faszinierenden Hobby der Amphibien- u. Reptilienhaltung.





Dabei stellen für uns ein qualifizierter Sachkundennachweis und ggf. eine Meldepflicht an die zuständige Behörde Kernelemente vernünftiger Rahmenbedingungen für die Haltung von gefährlichen und/oder besonders geschützten Arten dar, was sowohl den seriösen Haltern entgegenkommt wie auch dem nachvollziehbaren Wunsch eines effizienten behördlichen Vollzugs der Vorschriften des TierSchG und des BNatSchG entspricht.

Sollte an der „Verbotsliste“ aus politisch-ideologischen Gründen festgehalten werden, kann diese keinesfalls Gruppen von Reptilien enthalten, für die es nicht einmal einen Ausnahmeverbehalt zur Haltung geben soll, so im Falle von Komodowaran, der Krustenechse und den Krokodilen.

Ein solches (auch auf einzelne Gruppen bezogenes) Verbot ohne Erlaubnis- oder gar Ausnahmeverbehalt werden wir nicht akzeptieren und im Falle der Verabschiedung der Gesetzesvorlage in dieser Form alle Rechtsmittel ausschöpfen.

Gleichzeitig stehen wir jederzeit für fachliche Hintergrund-Informationen und den sachlich-konstruktiven Dialog gerne zur Verfügung. Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass wir zu den entsprechenden Gremien, mindestens im Rahmen des Anhörungsverfahrens, zugeladen werden.

Freundliche Grüße
Dr. Markus Monzel



WEITERE INFOS?

Kontaktieren Sie uns!

Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.
Postfach 120433 | 68055 Mannheim
Fon: +49 - (0) 621 - 86 25 64 90 | Mail: gs@dght.de | Web: www.dght.de

IMPRESSUM

Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.

N 4, 1
68161 Mannheim

Vertreten durch:

Präsidium (Vorstand i. S. d. § 26 BGB)
Präsident: Dr. Markus Monzel
Vizepräsident: Daniel Schön
Vizepräsident: Dr. Nicolà Lutzmann
Vizepräsident: Alexander Meurer
Hauptschriftleiterin: Dr. Axel Kwet
Schatzmeister: Marco Schulz

Kontakt:

Telefon: +49 (0)621 - 86 25 64 90
Telefax: +49 (0)621 - 86 25 64 92
E-Mail: gs@dght.de

Registereintrag:

Eintragung im Vereinsregister
Registergericht: Amtsgericht Mannheim
Registernummer: VR 700620

Verantwortlich für den Inhalt

nach § 55 Abs. 2 RStV:
Andreas Mendt
c/o DGHT e.V.
N 4, 1
68161 Mannheim



Photos: Axel Kwet, Benny Trapp
Zeichnungen: Darina Schmidt



DGHT
Deutsche Gesellschaft für
Herpetologie und Terrarienkunde